

4. Rußland betreffend.

Der Heidelberger Kongreß begrüßt mit Freude die Vorbereitung eines russischen Gesetzes betreffend den Schutz der Urheberrechte als eines der typischen nationalen Gesetze, wie sie die Association aufgestellt hat. Die Gerechtigkeit, das wohlverstandene eigene Interesse, die Lage Rußlands und namentlich die durchgreifenden Aenderungen seiner Gesetzgebung gestatten nicht mehr, die im internationalen Verkehr aufgestellten Rechtsprinzipien in Rußland zu verkennen. Der Kongreß spricht deshalb den Wunsch aus, die russischen Gesetzgeber möchten dem neuen Gesetz noch diejenigen Garantien hinzufügen, die den Autoren und Künstlern des Auslandes, unter Voraussetzung der Reciprocität, denselben Schutz wie den Inländern gewähren. Der russische Gesetzentwurf wird der Prüfungscommission der Association überwiesen, um ihn gründlich durchzuarbeiten und die für nötig zu erachtenden Ergänzungen vorzunehmen.

5. Das »Droit moral«.

1. Der Urheber eines jeden Geistesproduktes hat das Recht auf Anerkennung seiner Eigenschaft als Urheber und darf sich seines Rechtes gegen jedermann bedienen, der sich seine Eigenschaft aneignet.

2. Das Werk darf nicht reproduziert werden in irgend welcher Form ohne Zustimmung des Urhebers.

3. Die Cession von Urheberrechten kann immer nur beschränkt ausgelegt werden. Der Urheber, auch wenn er sein Werk veräußert hat, behält das Recht, seine Eigenschaft als Urheber von jedem Dritten respektiert zu sehen. Andererseits kann er Einspruch dagegen erheben, daß der Cessionar das Werk reproduziert, oder es verändert, oder irgend welchen Gebrauch davon macht, der nicht im Kontrakt vorgesehen ist.

4. Nach dem Tode des Urhebers steht dessen Erben, wenn kein Testamentvollstrecker von ihm ernannt ist, die Ausübung des Urheberrechts nach Maßgabe des unter Absatz 3 Gesagten zu. Sie dürfen aber niemals irgend eine Aenderung an dem Werke vornehmen, und es bleibt dem Civiltribunal vorbehalten, auf Verlangen des Ministers die Veröffentlichung oder Aufführung oder Ausstellung eines durch die Erben veränderten Werkes zu untersagen.

Wenn ein Werk für die Oeffentlichkeit frei geworden ist, so können die Gerichte, auf Requisition des Ministeriums oder der Familie des Urhebers oder anderer Interessenten, jede Usurpation des Urheberrechts, jede Veränderung an dem Werke untersagen, die geeignet ist, den Ruf des Urhebers zu beeinträchtigen, oder verlangen, daß die an dem Werke vorgenommenen Aenderungen in geeigneter Weise zur Kenntnis des Publikums gebracht werden.

6. Werke der angewandten Kunst.

Der Kongreß spricht den Wunsch aus, es möge in allen Gesetzen anerkannt werden, daß alle Werke der graphischen und plastischen Künste einen gleichmäßigen Schutz genießen, einerlei, welches der Wert, die Bedeutung, die Verwendung und die Bestimmung, auch die industrielle, des Werkes sei, und daß die Cessionäre keine anderen Formalitäten als die Urheber zu beobachten haben.

Zum Schluß will ich nicht unterlassen, Herrn Professor Röhlißberger in Bern für die gefällige Mitteilung der Kongreßbeschlüsse meinen verbindlichsten Dank zu sagen.

Berlin, 7. Oktober 1899.

Otto Mühlbrecht.

Das Recht der Rezensionsexemplare.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 221, 228.)

Aus Anlaß der Gerichtsentscheidung in Sachen Luz contra Belhagen & Klasing — die mir übrigens völlig gerechtfertigt erscheint — versucht Herr Dr. jur. Alexander Elster i./H. Gustav Fischer in Jena betreffs der Rezensionsexemplare »im Prinzip klarzulegen und insbesondere für das bürgerliche Gesetzbuch anzugeben, was Rechtens sei«. Das Ergebnis, zu dem Herr Elster gelangt, eröffnet unter dem neuen Recht für die Buchverleger ein Paradies, für die Zeitungsverleger aber eine Hölle. Solche Gegensätze sind nun Gott sei Dank in der Welt ziemlich selten, und die Zeitungsverleger brauchen denn auch nicht allzu sehr zu erschrecken, denn — um es gleich herauszusagen — glücklicherweise wird das, was Herr Elster ihnen androht, niemals Rechtens werden!

Die gesamten Ausführungen des Herrn Dr. Elster gehen von einer von ihm mißverstandenen Bestimmung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches aus, nämlich dem § 151, lautend: »Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zu stande, ohne daß die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist.« w. Daraus schließt nun Herr Dr. Elster: Die Uebersendung des Rezensionsexemplars ist von seiten des Verlegers ein Antrag; die ausdrückliche Annahme-Erklärung ist von seiten der Redaktionen nicht Verkehrssitte, folglich kommt zwischen Verleger und Redaktion durch die Uebersendung des Rezensionsexemplars ein Vertrag zu stande, laut dem die Redaktion zur Besprechung des Buches verpflichtet ist. Das gäbe nun in der Praxis herrliche Zustände, und daß der Gesetzgeber solche geradezu unmöglichen Verhältnisse nicht hat schaffen wollen, hätte Herrn Dr. Elster doch einiges Nachdenken lehren sollen.

Als Jurist wird es Herrn Dr. Elster bekannt sein, daß es bisher zum Zustandekommen eines Vertrags nötig war, daß sowohl der Antrag gewollt und erklärt, als auch die Annahme gewollt und erklärt sein mußte. Und einen solchen fundamentalen Rechtsgrundsatz sollte nun das bürgerliche Gesetzbuch umstoßen?

Das ist nun in der That nicht der Fall. Erstens hat Herr Dr. Elster falsch gelesen, wenn er glaubt, der § 151 konstruiere einen Vertrag ohne Annahme des Angebots. Es heißt dort im Gegenteil, wie ich schon durch Sperrung hervorgehoben habe, daß ein Vertrag durch die Annahme des Antrags zu stande komme; diese ist also unbedingt nach wie vor nötig; nur braucht diese Annahme nicht in allen Fällen ausdrücklich erklärt zu werden. Dr. Brandis giebt in seiner kommentierten Ausgabe des bürgerlichen Gesetzbuchs (Leipzig, Stoc) als Beispiel der letzteren Art an, daß ein Kohlenhändler, bei dem ich Kohlen bestelle, ohne mir zu antworten, seinen Leuten die Anweisung giebt, mir die Kohlen hinzufahren. Dies ist ein recht anschauliches Beispiel für das, was der Gesetzgeber in der Ausnahme ausdrücken wollte. Ich mache meinem Kohlenhändler das Angebot zu einem Vertrag, indem ich ihm schreibe, er möge mir morgen nachmittag so und so viel Kohlen liefern. Dadurch kommt aber selbstverständlich ein Vertrag zwischen uns noch nicht zu stande. Nun ist es nicht üblich, daß mir mein Kohlenhändler schreibt: Ich nehme Ihr Angebot dankend an und werde Ihnen die Kohlen pünktlich liefern, sondern er schickt sie einfach. Erst durch die Sendung aber, als einer konkludenten Handlung der Willenserklärung, kommt unser Vertrag rechtsgültig zu stande. Also die Annahme ist auf alle Fälle nötig. »Stillschweigen«, sagt der angezogene Kommentator weiter, »wird in der Regel als Annahme gelten bei Personen, die im ständigen Geschäftsverkehr stehen, wo der eine ständig Aufträge des andern